

Besondere Bedingung Nr. 5798

Haftpflicht Kraftwerke

Vertragsgrundlagen

Versicherungsschutz wird gewährt im Rahmen und nach Maßgabe der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 1997) sowie diese gedruckten Bedingungen nicht durch die nachstehenden Besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrages ausdrücklich ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Versichertes Risiko:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf sämtliche Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kleinkraftwerkes ergeben.

Mitversichert gilt der beauftragte Betriebsleiter sowohl für Hoch- und Niederspannungsanlagen im Rahmen seiner Tätigkeit.

Besondere Bedingungen:

1. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3 AHVB als mitversichert.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20% davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.

2. Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

3. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige fremde Zwecke benützt werden.

4. Fehlschaltungen bzw. Störungen in der Elektrizitätsversorgung

In teilweiser Abänderung des Art. 7, Pkt. 9 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflichtansprüche aus jenen Sachschäden, die durch Fehlschaltungen bzw. Aufladung einer höheren Spannung auf eine niedrige verursacht wurden.

Weiters sind Personen- und Sachschäden, die Kunden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleiden, mitversichert.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 726,73, höchstens EUR 72.672,83.

5. Druckrohrleitungen und Druckstollen

Druckrohrleitungen und Druckstollen gelten nicht als stehende oder fließende Gewässer im Sinne des Art. 7, Pkt. 12 AHVB.

6. Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung auf Grund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie der ÖBB und der Post.

Sonstige vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftungen sind nur gegen besondere Vereinbarung versicherbar.

Art. 2, Pkt. 1. AHVB findet keine Anwendung.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - Ansprüche wegen Vertragsstrafen und verursachungsunabhängige Schadenersatzansprüche jeglicher Art;
 - Ansprüche aus selbstständigen Garantiezusagen;
 - unvermeidbare Schäden;

Unvermeidbar sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht, oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand vermieden werden können.

Bezüglich Erfolgshaftung:

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

7. Bootshaftung

Die Haltung und Verwendung von Wasserfahrzeugen ist gemäß Abschnitt B Ziff. 12 EHVB mitversichert. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderwertig Versicherungsschutz besteht.

8. Bauherrenhaftpflichtversicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einem Bauproduktionswertes von EUR 726.728,34.
- 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten von einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt wird. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.
- 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besondere Vereinbarung und einer allfälligen Beweissicherung der Nachbarobjekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

3.1 Schäden durch Verstaubungen;

3.2 unvermeidbare Schäden.

Unvermeidbar sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand vermieden werden können.

9. Isotopenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Innehabung und Verwendung der in der Versicherungsurkunde angeführten Radioisotopen. Diesbezüglich finden die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide Anwendung.

Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssummen

EUR 290.691,34 je Person, maximal

EUR 1.177.299,91 je Personenschadenereignis

EUR 196.216,65 je Sachschaden

10. Allmählichkeit

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.

2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB.

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20% davon.

5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.

6. In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsvertrages gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

11. Straßen- und Wegehalterisiko

Der Bestand und die Erhaltung von Straßen und Wegen sowie Parkplätzen gilt mitversichert.

12. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei - oder infolge - des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand;

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von - und Heben auf - Land- und Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Verlust des Ladegutes.

2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 1, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20% davon.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.

13. Reine Vermögensschäden

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB.

2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- 3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 3.4 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;
- 3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
- 3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- 3.7 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
- 3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- 3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20% davon.

5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.

14. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

- 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

- 2.2 Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB - auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- In Betrieb setzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers; Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung (noch) verfügt.

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrt).

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
- 3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- 3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie einer Schwarzfahrt unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20% davon.
6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.

15. Ansprüche der Arbeitnehmer

Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB lautet abgeändert wie folgt:

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch mit Ausschluss von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

16. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

17. Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B Ziff. 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von Dienstreisen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderwertig Versicherungsschutz besteht.

18. Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Grund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB - reiner Vermögensschäden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder auf Grund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.1 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

2.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11. und 12. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20% davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 726,73, höchstens EUR 7.267,28.

5. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt. 3 AHVB wird besonders hingewiesen.

19. Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.453.456,68.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Österreich und grenznahe Ausland

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB für Sachschäden durch Umweltstörung und daraus resultierende Personenschäden auch dann, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung durch einen Vorfall in Österreich ausgelöst und auf Grund der grenznahen Lage des Betriebes im angrenzenden Ausland eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

3. Sind nach dem Eintritt eines Störfalles innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers von der zuständigen Behörde Evakuierungsmaßnahmen angeordnet oder medizinische Untersuchungen zur vorsorglichen Feststellung von Schäden veranlasst worden, so werden die dadurch entstehenden Kosten für Transport / Unterbringung / Verpflegung und medizinische Untersuchung vom Versicherer auch dann übernommen, wenn das Schadenereignis - das versicherte Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte - noch nicht eingetreten ist, sein Eintritt aber unmittelbar bevorstand und als unvermeidbar angesehen werden durfte.